



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision 22. Nov. 1989

Decisione

2090

Konferenz der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1989 in Brüssel

Aufgrund des Antrages des EDI vom 13. November 1989,

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der Konferenz der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaften am 30. November 1989 in Brüssel teil.
2. Für die Konferenz wird folgende Delegation bestimmt:
 - Bundesrat F. Cotti, Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern, Chef der Delegation;
 - Dr. B. Böhlen, Direktor des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Stellvertreter des Delegationschefs;
 - Dr. H.U. Schweizer, Leiter der Schweizerischen Delegation in der Internationalen Rheinschutzkommission;
 - je ein Vertreter des Regierungsrates der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;
 - Dr. B. Dubois, Sektionschef bei der Direktion für Völkerrecht;
 - E. Müller, Sektionschef beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.

Der Delegationsleiter ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.

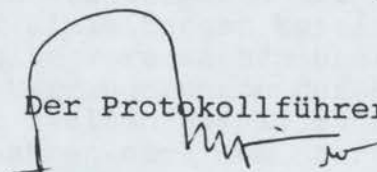
3. Die Erwägungen unter Ziffer 2 des Antrages gelten als Instruktion für die Schweizerische Delegation.



4. Das Taggeld der Delegierten aus der Bundesverwaltung wird im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgelegt. Taggeld und Auslagen der kantonalen Vertreter werden vom Bund nicht übernommen.
5. Das Eidg. Departement des Innern wird ermächtigt, die zur weiteren Durchführung des Aktionsprogrammes erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des jährlichen Finanzbudgets anzubegehren.
6. Die Erwägungen unter Ziffer 3 werden zur Kenntnis und eine Teilnahme der Schweiz an der 3. Nordseeschutz-Konferenz vom 7./8. März 1990 in Aussicht genommen.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer:



Protokollauszug an:				
ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
Nr.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI	10	-
		EJPD		
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	1	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Zusammenfassung

Antrag an den Bundesrat vom 13. November 1989

Konferenz der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1989 in Brüssel

Am 30. November 1989 findet in Brüssel eine weitere Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten statt.

Hauptgegenstand der Beratungen bildet das an der Ministerkonferenz von 1987 beschlossene Aktionsprogramm "Rhein" zur beschleunigten und dauerhaften Sanierung des Rheins bis zum Jahre 2000. In der bis Ende 1989 abzuschliessenden ersten Phase ist im wesentlichen eine Bestandesaufnahme der Einleitungen bestimmter gefährlicher Stoffe vorgenommen und eine Vorausschau über die bis zum Jahre 1995 mutmasslich möglichen Verringerungen der Einleitungen erstellt worden. Im Rahmen der zweiten bis 1995 dauernden Phase sollen die erforderlichen Massnahmen nach dem Stand der Technik zur Verringerung der Einleitungen realisiert werden.

Nachdem an der Ministerkonferenz von 1988 bezüglich der Reduzierung der Chlorideinleitungen bei den elsässischen Kaligruben im Rahmen der zweiten Stufe des Chloridübereinkommens kein Erfolg erzielt werden konnte, zeichnet sich auf der Basis neuer niederländischer Vorschläge eine kostengünstigere Lösung ab. Diese sieht vor, die Rückhaltung des Salzes nur soweit vorzunehmen, dass im niederländischen Teil des Rheins eine Konzentration von 200 mg/l nicht überschritten wird. Die Ministerkonferenz wird von diesem Vorschlag Kenntnis nehmen können und die Internationale Rheinschutzkommission beauftragen, auf der Basis detaillierter Kostenschätzungen einen Gesamtplan zur Verringerung der Salzreduzierung aufzustellen und Vorschläge für die rechtliche Umsetzung auszuarbeiten.

Die Schweiz ist zur Teilnahme an der 3. Nordseeschutz-Konferenz, die am 7. und 8. März 1990 in den Niederlanden stattfinden wird, eingeladen worden. Von den Erwägungen dazu wird Kenntnis und eine Teilnahme seitens der Schweiz an der Konferenz in Aussicht genommen.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, 13. November 1989

An den Bundesrat

**Konferenz der zuständigen Minister der Rhein-anliegerstaaten
und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaften vom 30.
November 1989 in Brüssel**

1. Ausgangslage

Am 11. Oktober 1988 trafen sich die zuständigen Minister der Rhein-anliegerstaaten und der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften in Bonn. Hauptgegenstand der Beratungen bildete das von der Internationalen Rheinschutzkommission (IKSR) ausgearbeitete und von der Ministerkonferenz im Jahre 1987 beschlossene Aktionsprogramm "Rhein 2000".

Die Minister beschlossen, ihre Beratungen im Jahre 1989 fortzusetzen. Deshalb treffen sich auf Einladung des Vertreters der Europäischen Gemeinschaften die Minister der Rhein-anliegerstaaten am 30. November 1989 in Brüssel zu einer weiteren Konferenz.

2. Ziele der Konferenz, Haltung der Schweiz

Aktionsprogramm "Rhein 2000"

Im Rahmen der Internationalen Rheinschutzkommission sind die nach dem Aktionsprogramm festgelegten Arbeiten eingeleitet worden. Es betrifft dies für die erste Phase, die Ende 1989 abgeschlossen sein soll, in erster Linie eine Bestandesaufnahme der Einleitung von bestimmten als prioritär betrachteten Schadstoffen in den Rhein, insbesondere aus Industriebetrieben und kommunalen Kläranlagen, sowie eine erste Voraussage über die mutmassliche Verringerung der Einleitungen, die sich nach Anwendung des Standes der Technik ergibt. Des weiteren ist der ökologische Zustand des Rheins umfassend ermittelt worden. Von diesen Ergebnissen kann die Ministerkonferenz Kenntnis nehmen.

In der zweiten Phase, die 1995 abgeschlossen sein soll, sind die Arbeiten gemäss Aktionsprogramm weiterzuführen. Im wesentlichen handelt es sich darum, den Stand der Technik für Abwässer mit prioritären Stoffen bei den festgelegten Industriebereichen anzuwenden, um die Belastung des Rheins mit diesen Stoffen nachhaltig zu verringern. In der IKSR ist ferner ein Konzept zu entwickeln zur Verringerung der Belastung des Rheins aus diffusen Quellen (Nährstoffe und Pestizide aus der Landwirtschaft). Des weiteren sind die von der IKSR in der ersten Phase vorgeschlagenen Konzepte für die erforderlichen hydrologischen, biologischen und morphologischen Anpassungen zu konkretisieren und auszuführen.

Die Schweiz hat die erforderlichen Arbeiten zur Erfüllung dieser Aufgaben geleistet. Die Beschlüsse der Konferenz vom 11. Oktober 1988 in Bonn, wonach in Verwaltungsvorschriften Mindestanforderungen bezüglich der Einleitung von Phosphor bei kommunalen Kläranlagen festzulegen sind, wurden durch eine entsprechende Anpassung der bundesrätlichen Verordnung über Abwassereinleitungen umgesetzt.

Den von der Internationalen Rheinschutzkommission beantragten Arbeiten zur weiteren Durchführung des Aktionsprogrammes kann zugestimmt werden.

Schutz der Nordsee als Ziel des Aktionsprogrammes "Rhein 2000"

Angesichts der Ereignisse in der Nordsee im Jahre 1988 und der Bemühungen zu deren Schutz haben die Minister an der Bonner-Konferenz die Auffassung vertreten, dass die Massnahmen im Rahmen des Aktionsprogrammes "Rhein" und im Rahmen der Nordsee-Konferenzen aufeinander abgestimmt werden müssen. Als Folge davon hat die IKSR ergänzende Zielsetzungen zum Schutz der Nordsee ausgearbeitet. Diese unterstreichen die Bedeutung der Reduzierung des Nährstoffeintrages in den Rhein und die Nordsee. Bezüglich der Verminderung der Phosphorbelastung kann die Schweiz die Verpflichtungen uneingeschränkt eingehen. Hingegen hat die Schweiz bereits an der Bonner-Konferenz ihre Vorbehalte angemeldet, wonach Verpflichtungen zur Verringerung der Stickstoffbelastung aus kommunalen Abwasserreinigungsanlagen erst dann eingegangen werden können, wenn Bilanzen erstellt worden sind, die Aufschluss über die verschiedenen Quellen (Landwirtschaft, Luft, Abwasser) geben. Massnahmen bei den kommunalen Abwasserreinigungsanlagen sind sehr kostspielig; sie können erst dann verantwortet werden, wenn sich zeigt, dass ein effizienter Beitrag zur Reduktion der Stickstoff-Fracht geleistet werden kann. Für die Schweiz dürfte es zweckmässiger sein, Massnahmen bei den diffusen Quellen, insbesondere in der Landwirtschaft, durchzusetzen, wie sie bei der Beratung des revidierten Gewässerschutzgesetzes vom Bundesrat vorgeschlagen waren. Die erforderlichen Arbeiten sind von der IKSR eingeleitet worden; sie müssen gemäss Beschluss der Ministerkonferenz von Bonn bis Ende 1990 abgeschlossen werden.

Sicherheit der Industrieanlagen

An der 9. Ministerkonferenz vom 11.10.88 wurde die IKSR beauftragt, erste Vorschläge zur Harmonisierung folgender Bereiche vorzulegen:

- Grundsätze der Anlagensicherheit;
- Kriterien zur Erstellung von vergleichbaren Inventaren;
- Kriterien für eine zweckmässige Anlagenüberwachung.

Diese Aufgaben wurden im vergangenen Jahr intensiv durch die IKSR bearbeitet. Für die kommende Ministerkonferenz liegen als Zwischenergebnis die folgenden Teilberichte vor:

- Kriterien zur Anlagenüberwachung;
- Sicherheit der Lager wassergefährdender Stoffe;
- Rückhaltebecken für wassergefährdende Stoffe;
- Bericht zu den prioritären Bereichen.

Die Arbeiten für das Erstellen dieser Berichte wurden auf die nationalen Delegationen aufgeteilt. Die Schweiz erstellte den Bericht über "Rückhaltebecken für wassergefährdende Stoffe".

Zudem wurden in allen Mitgliedstaaten Inventare der Anlagen mit einem besonderen Risiko für den Rhein gemäss den gemeinsam erarbeiteten Kriterien erstellt. Im Rheineinzugsgebiet der Schweiz konnte dieses Inventar dank der guten Zusammenarbeit mit den verantwortlichen kantonalen Stellen in kurzer Zeit erstellt werden. Dabei zeichnet sich ab, dass der Stand der Sicherheitsmassnahmen in der Schweiz dem Vergleich mit dem Ausland durchaus standhält. Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über den Schutz vor Störfällen wird die Schweiz noch konkretere gesetzliche Grundlagen besitzen, um die im Rahmen der IKSR angestrebten Ziele zur Verbesserung der Sicherheit der Industrieanlagen zu erreichen.

Erstellung einer Mess- und Kontrollstation am Rhein bei Basel

Das EDI hat den Bundesrat am 10. April 1989 mit einem Aussprachepapier über den vorgesehenen Bau einer gemeinsamen Mess- und Kontrollstation zur Rheinüberwachung bei Basel mit dem Land Baden-Württemberg orientiert. Die Planungsarbeiten sind ange laufen. Das EDI verhandelt nach Absprache mit der Eidg. Finanzverwaltung mit den Kantonen über eine finanzielle Mitbeteiligung am Bau und Betrieb der Station. Dem Bundesrat wird zu gegebener Zeit entsprechend Antrag für die Finanzierung gestellt.

Transparenz der Daten

Die IKSR ist beauftragt worden, die verschiedenen nationalen rechtlichen Regelungen und Vollzugsformen betreffend den Zugang zu den Angaben über die Einleitung von gewässerbelastenden Stoffen durch Abwässer zusammenzustellen und miteinander zu vergleichen. Nachdem nicht in allen Rheinanliegerstaaten ein Rechtsanspruch auf den Zugang zu diesen Daten besteht, ist der IKSR der Auftrag erteilt worden zu prüfen, inwieweit diese Handhabung geändert werden kann. Es zeigte sich, dass die in der Schweiz bestehenden Rechtsgrundlagen es nicht ermöglichen, der von verschiedenen Rheinanliegerstaaten verlangten Transparenz zu entsprechen.

In der Praxis war es aber der Schweiz immer möglich, berechtigten Auskunftsbegehren der Unterliegerstaaten zu entsprechen und alle nötigen und zweckdienlichen Angaben zu machen. Es besteht aber die Gefahr, dass bei einem allzu starren und in die Einzelheiten gehenden Begehren Auskünfte, insbesondere über einzelne Einleiter und deren namentliche Nennung, das Gewässerschutzgesetz verletzt würde.

Chloridübereinkommen

Das Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride sieht vor, dass die Chlorid-Einleitungen aus den elsässischen Kaliminen in den Rhein um 60 kg/s zu verringern sind. Eine erste Reduktion um 20 kg/s ist durch Aufhaltung im Gang. An den Kosten von FF 132 Mio hatte die Schweiz 6 % oder FF 7,92 Mio zu bezahlen. Für die Durchführung der zweiten Stufe - Reduktion um 40 kg/s - hat Frankreich 1988 einen Globalplan für weitere Aufhaltungen und spätere Einleitung in den Rhein unter ökologisch haltbaren Bedingungen vorgelegt. Die Kosten beliefen sich auf rund FF 670 Mio (aktualisiert). Daran hätte die Schweiz wiederum 6 % oder rund FF 65 Mio (rund SFr. 16 Mio) zu bezahlen gehabt. Die Niederlande hätten an die Realisierung wie bei der ersten Stufe 34 % (Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland je 30 %) zu bezahlen gehabt. Obwohl sie an der Reduktion der Salzbelastung am meisten

interessiert sind, lehnten sie 1988 den Globalplan wegen des schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnisses ab. Er wird also nicht wie vorgesehen vom 5. Januar 1989 an verwirklicht. Der schweizerische Beitrag musste nicht bezahlt werden.

Die Niederlande haben inzwischen der IKSR einen im Detail noch nicht ausgearbeiteten Vorschlag zur Reduktion der Salzbelastung vorgelegt. Er sieht vor, dass Frankreich durch zeitlich variierende Zurückhaltung von Abfallsalzen im Elsass dafür sorgt, dass an der deutsch-niederländischen Grenze die Chloridkonzentration im Rhein ca. 200 mg/l, wie es in der Präambel des Uebereinkommens von 1976 vorgesehen ist, nicht überschritten wird. Damit soll erreicht werden, dass die grosse Trinkwasserfassung aus dem Rhein bei Andijk nicht durch Chlorid überbelastet wird. Als weitere Massnahme soll das Ijsselmeer als grosse Trinkwasserreserve von Salz entlastet werden, indem das Salzwasser aus dem Wieringermeer nicht mehr in das Ijsselmeer, sondern zurück ins Wattenmeer gepumpt wird. Die Niederlande berechnen die Kosten für die Massnahmen auf ihrem Gebiet auf FF 80 Mio. Die Kosten für die variable Salzurückhaltung bei den Kaligruben im Elsass konnten von französischer Seite noch nicht angegeben werden; die Niederlande schätzen sie auf ca. FF 200 Mio. Die Gesamtkosten für 10 Jahre inkl. nachfolgender allmählicher Einleitung der aufgehalteten Salze werden also - unter allen Vorbehalten - zur Zeit auf FF 280 Mio geschätzt. Die Aufteilung auf die Rheinanlieger hätte nach dem erwähnten Schlüssel zu erfolgen, also 6 % für die Schweiz entsprechend ca FF 17 Mio oder 4,5 Mio SFr. Es ist möglich, dass bis zum 30. November noch genauere Zahlenangaben gemacht werden können.

Die Schweizerische Delegation wird darauf hinwirken, dass die Massnahmen in Frankreich und in den Niederlanden separat behandelt werden und sich die Schweiz nur an der Aufhaltung des Salzes im Elsass finanziell beteiligen wird. Sollte sich im Verlaufe der Verhandlungen jedoch zeigen, dass nur eine Lösung als Gesamtmassnahmenpaket gefunden werden kann, wird die Schweiz darauf verzichten, die Verhandlungen scheitern zu lassen. Dies käme de facto einem Ausstieg der Schweiz aus dem Uebereinkommen gleich.

Die Minister werden der IKSR vorschlagen können, das Projekt in technischer, finanzieller und rechtlicher Hinsicht zu prüfen und den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung unter den Rhein-anliegerstaaten vorzubereiten. Die grundsätzliche Verpflichtung der Schweiz zur Beteiligung ist im Uebereinkommen von 1976 enthalten; dies gilt insbesondere auch bezüglich der Verteilung der Kosten. Gegenüber der Realisierung des französischen Globalplans ist eine namhafte Kostenreduktion möglich.

3. Teilnahme der Schweiz an der 3. Nordseeschutz-Konferenz vom 7. und 8. März 1990 in Den Haag

Im Rahmen der Vorbereitungen der Ministerkonferenz der Rhein-anliegerstaaten vom 11. Oktober 1988 hat der Bundesrat davon Kenntnis genommen, dass gegebenenfalls eine Teilnahme der Schweiz an der 3. Nordseeschutz-Konferenz vorzusehen sei. Diesbezüglich werde dem Bundesrat zu gegebener Zeit separat Antrag gestellt. Die Einladung zu dieser Konferenz ist am 31. August 1989 eingetroffen.

Die Nordseeschutz-Konferenz basiert nicht auf einem bestimmten Abkommen wie beispielsweise die Ministerkonferenz der Rhein-anliegerstaaten. Sie macht sich vielmehr die verschiedenen bestehenden internationalen Abkommen, die auch auf die Nordsee anwendbar sind, zunutze, insbesondere:

- Convention pour la prévention de la pollution marine d'origine tellurique (Pariser-Konvention, den Nord-Atlantik und die Nordsee betreffend);
- Convention for the prevention of marine pollution by dumping from ships and aircraft (Oslo-Konvention);
- Task-Force (von den Nordseestaaten finanziertes Gremium zur Abklärung von wissenschaftlichen Fragen, dem Sekretariat der Pariser-Konvention angegliedert);
- Convention relative à l'immersion de déchets en mer (London-Dumping-Konvention);
- The Memorandum of understanding on port state control.

Ganz generell wird derzeit eine weitere Abstützung dieser Abkommen angestrebt, wo dies noch möglich ist. Die UdSSR und andere Oststaaten zeigen Interesse an einem Beitritt zu der Oslo-Konvention. Der BRD und den Niederlanden ist es ein Anliegen, dass auch die DDR und die Tschechoslowakei in die verschiedenen Arbeiten eingebunden werden (Verschmutzung der Elbe!); beide Staaten nehmen derzeit wie die Schweiz als Beobachter an den Vorbereitungsarbeiten für die 3. Nordseeschutz-Konferenz teil.

Wenn die Schweiz sich entschliessen würde, an der Nordeeschutz-Konferenz teilzunehmen, müsste gleichzeitig ein Beitritt zur Pariser-Konvention in Erwägung gezogen werden, wird doch die eigentliche Arbeit, die für die Schweiz von Bedeutung ist und die zu politischen Entscheiden führt, im Rahmen dieser Kommission geleistet. Die Schweiz hat anfangs der Siebzigerjahre die Vorbereitung der Pariser-Konvention als Beobachter mitverfolgt, einen Beitritt schliesslich aber als nicht nötig betrachtet, da die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber Nordsee und nördlichem Atlantik über die Int. Rheinschutzkommission abgedeckt seien.

Zwischenzeitlich haben sich die Arbeiten der Pariser-Konvention wesentlich ausgedehnt; neben den ursprünglich anvisierten Gewässerschutzproblemen befasst sie sich auch mit Problemen der Luftreinhaltung, der Abfallversenkung im Meer und der Verbrennung von Abfällen auf dem Meer. Die Randbedingungen haben sich also nicht nur auf der politischen Ebene (mehr internationale Zusammenarbeit in Europa auf dem Gebiet des Umweltschutzes), sondern auch vom materiellen Inhalt her verändert.

Angesichts der Bedeutung des Umweltschutzes auf internationaler Ebene erachten wir eine Teilnahme der Schweiz an der 3. Nordseeschutz-Konferenz als nötig. Ob auch ein Beitritt zur Pariser-Konvention für die Schweiz von Interesse sei, kann im jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden.

4. Rücksprache mit anderen Bundesstellen

Die Direktion für Völkerrecht und das Bundesamt für Energiewirtschaft haben der Vorlage zugestimmt.

Das Bundesamt für Aussenwirtschaft macht - wie bereits im vergangenen Jahr - einen grundsätzlichen Vorbehalt bezüglich der finanziellen Beteiligung an der zweiten Stufe des Chloridübereinkommens. Es besteht Einigkeit, dass derartige Verträge nicht mehr abgeschlossen werden sollten. Nach Auffassung des BAWI wäre der schweizerische Beitrag zur Finanzierung der zweiten Stufe unabhängig vom Verteilerschlüssel des Uebereinkommens festzulegen. Dieser kann nicht mehr geändert werden; für die Schweiz würde sich die Frage stellen, ob sie das Uebereinkommen kündigen will.

Die Finanzverwaltung beantragt, dass sich die finanzielle Beteiligung der Schweiz bei der Ausführung der zweiten Stufe des Chloridübereinkommens nur auf die im Uebereinkommen vorgesehenen Massnahmen erstreckt und keine weitergehende finanzielle Beteiligung eingegangen wird, wonach im Sinne der neuen niederländischen Vorschläge als Teil des Gesamtprojektes eine Verbesserung der Trinkwassersituation im Ijsselmeer durch Abpumpen von eindringendem Meerwasser erreicht werden soll. Dies würde de facto einen Ausstieg der Schweiz aus dem Uebereinkommen bedeuten. Mit der Zustimmung zur Kompromisslösung gemäss den niederländischen Vorschlägen - die im übrigen eine Aenderung des Uebereinkommens nötig machen - bietet sich eine definitive Regelung des Salzproblems an und damit die endgültige Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen seitens der Schweiz, die sich aus dem Uebereinkommen von 1976 ergeben.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN



Flavio Cotti

Beilagen:

- Beschlussesentwurf

Zum Mitbericht an:

BK, EDA, EJPD, EFD, EVD, EVED

Protokollauszug an:

- EDI 10 (GS 3, ID 2, BUWAL 5)
- EDA 3
- EJPD 3
- EFD 3
- EVD 3
- EVED 3
- BK

[Handwritten signature]
 Sylvia Groll

[Faint handwritten text]

[Faint handwritten text]

Konferenz der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1989 in Brüssel

Aufgrund des Antrages des EDI vom 13. November 1989,

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der Konferenz der zuständigen Minister der Rheinanliegerstaaten und des Vertreters der Europäischen Gemeinschaften am 30. November 1989 in Brüssel teil.
 2. Für die Konferenz wird folgende Delegation bestimmt:
 - Bundesrat F. Cotti, Vorsteher des Eidg. Departementes des Innern, Chef der Delegation;
 - Dr. B. Böhlen, Direktor des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Stellvertreter des Delegationschefs;
 - Dr. H.U. Schweizer, Leiter der Schweizerischen Delegation in der Internationalen Rheinschutzkommission;
 - je ein Vertreter des Regierungsrates der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau;
 - Dr. B. Dubois, Sektionschef bei der Direktion für Völkerrecht;
 - E. Müller, Sektionschef beim Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.
- Der Delegationsleiter ist ermächtigt, bei Bedarf Experten beizuziehen.
3. Die Erwägungen unter Ziffer 2 des Antrages gelten als Instruktion für die Schweizerische Delegation.

4. Das Taggeld der Delegierten aus der Bundesverwaltung wird im Einvernehmen mit dem Eidg. Personalamt festgelegt. Taggeld und Auslagen der kantonalen Vertreter werden vom Bund nicht übernommen.
5. Das Eidg. Departement des Innern wird ermächtigt, die zur weiteren Durchführung des Aktionsprogrammes erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des jährlichen Finanzbudgets anzubegehren.
6. Die Erwägungen unter Ziffer 3 werden zur Kenntnis und eine Teilnahme der Schweiz an der 3. Nordseeschutz-Konferenz vom 7./8. März 1990 in Aussicht genommen.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer: